

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung

für das Masterstudium

Deutsch als Fremdsprache (M.A.)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 49 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 26. September 2007

Studienordnung

für das Masterstudium Deutsch als Fremdsprache (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums Deutsch als Fremdsprache an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort aufgeführten Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also

900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der Analyse und Beschreibung des Deutschen als einem fremdsprachlichen Lerngegenstand sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen.

Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen.

(2) Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und –projekten die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in der Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache, in der Curricula- und Lehrwerkkonzeption, der DaF-Lehrerfortbildung oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(3) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Germanistische Linguistik, Sprachlern- und –lehrforschung sowie Theorie, Empirie und Praxis des Deutschen als Fremdsprache.

Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in der Analyse und Optimierung des gesteuerten Erwerbs des Deutschen als Fremdsprache und in der Umsetzung von Forschungsergebnissen in der Praxis des DaF-Unterrichts.

(4) Der Studiengang sieht ein Pflicht-Auslandssemester mit Praktikum an einer Partneruniversität vor. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Inhalte der Modu-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

le; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Pflichtbereich

Modul 1:	Sprachlern- und -lehrforschung	10 SP/6 SWS
Modul 2:	Die deutsche Sprache als Lerngegenstand	10 SP/4 SWS
Modul 3:	Didaktik des Deutschen als Fremdsprache I	10 SP/6 SWS
Modul 4:	Vorbereitung auf das Auslandssemester	10 SP/6-8 SWS
Modul 13:	Auslandssemester	30 SP
Modul 14:	Masterarbeit	30 SP

Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich ist entweder der Schwerpunkt 1 oder der Schwerpunkt 2 mit jeweils zwei Modulen zu wählen.

Schwerpunkt 1:

Theorie und Empirie für DaF
(2 Module aus 6 Modulen)

Modul 5:	Germanistische Linguistik: Synchronie	10 SP/4-6 SWS
Modul 6:	Spracherwerb und mentales Lexikon	10 SP/4-6 SWS
Modul 7:	Sprachproduktion und -perzeption	10 SP/4-6 SWS

Modul 8: Theoretische Linguistik:
Morphosyntax 10 SP/4-6 SWS

Modul 9: Theoretische Linguistik:
Typologie 10 SP/4-6 SWS

Modul 10: Methoden linguistischer
Datenerhebung 10 SP/4-6 SWS

Schwerpunkt 2:

Praxis des Deutschen als Fremdsprache
(2 Module)

Modul 11: Didaktik des Deutschen als
Fremdsprache II 10 SP/6 SWS

Modul 12: Microteaching 10 SP/6 SWS

(2) Das Thema der Masterarbeit kann allen im Studiengang berührten Themenfeldern entnommen werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase der Vorbereitung auf den Studienabschluss ergänzen.

Sprachkurs (SPK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch geblockt absolviert werden.

Praktikum (PR):

In Praktika wenden die Studierenden in anderen Lehrveranstaltungen erworbenes Wissen direkt an; sie bestehen anteilig aus Hospitationen und eigenem Unterrichten in Sprachkursen für Lernende des Deutschen als Fremdsprache

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Sprachlern- und –lehrforschung			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt spezifische Kenntnisse über Fragestellungen, Forschungs-methoden und Forschungsergebnisse im Bereich des Lernens und Lehrens von Fremdsprachen. Es soll die Studierenden dazu befähigen, ausgehend von unterschiedlichen theoretischen Erklärungsansätzen und empirischen Ergebnissen der Lern- und Lehrforschung fremdsprachendidaktische Entscheidungen zu treffen und zu beurteilen. Zu den thematischen Schwerpunkten des Moduls gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschreibung von Lernervarietäten - der Vergleich von gesteuerten und ungesteuerten Erwerbsprozessen - die Relevanz der Spracherwerbsforschung für die Sprachvermittlung - Theorien und Modelle der Erwerbssteuerung - Sprachkontaktphänomene - die Forschung zu Lernbarkeit und Lehrbarkeit - die Forschung zur Inputverarbeitung und zur Interaktion im DaF-Unterricht 			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
VL	2	2	Sprachlern- und –lehrforschung
UE	2	3	
UE	2	3	
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte		
	mündliche Präsentation mit Folien oder Poster ca. 30 Minuten 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 2: Die deutsche Sprache als Lerngegenstand			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt spezifische Kenntnisse über die theoretischen und empirischen Grundlagen der Analyse und Beschreibung des Deutschen als einem fremdsprachlichen Lerngegenstand. Es soll die Studierenden befähigen, Formen und Funktionen von sprachlichen Einheiten und Strukturen des Deutschen auf der Basis verschiedener linguistischer Beschreibungsmodelle und unter Berücksichtigung von Ergebnissen der Fremdsprachenerwerbsforschung als Lerngegenstand zu analysieren und in einer für Lern- und Lehrzwecke geeigneten Repräsentationsform zu erfassen. Zu den Schwerpunktsetzungen des Moduls gehört neben der Vermittlung von Wissen über die aktuellen, für Anwendungszwecke nutzbar gemachten Fragestellungen der theoretischen Linguistik und der Fremdsprachenerwerbsforschung auch der Einbezug von Fremdsprachen in einer typologischen und kontrastiven Perspektive.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Die deutsche Sprache als Lerngegenstand
UE	2	3	
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte		
	Essay ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 3 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 3: Didaktik des Deutschen als Fremdsprache I		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Im Modul 3 werden Erkenntnisse der Sprachlern- und -lehrforschung und der Linguistik des Deutschen als Fremdsprache zur Unterrichtspraxis in Beziehung gesetzt. In den praxisorientierten Lehrveranstaltungen werden die Studierenden systematisch in den Fertigkeiten geschult, die das einsemestrige Auslandspraktikum voraussetzt. Sie erwerben Wissen zu Methoden und Lehrverfahren des modernen Fremdsprachenunterrichts sowie fachdidaktische Kenntnisse zur Unterrichtsplanung, Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsanalyse- und -beurteilung. Das Modul enthält eine didaktische Übung, die unterrichtsnahe Übungs- und Anwendungsmöglichkeiten bietet, sowie - in Kooperation mit dem Sprachenzentrum der Humboldt-Universität - ein semesterbegleitendes Praktikum, das die Studierenden im Rahmen eines konkreten Praxiseinsatzes auf eine Lehrtätigkeit vorbereitet. Der erfolgreiche Abschluss von Modul 3 ist Voraussetzung für das Auslandspraktikum im 3. Semester.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	3	Didaktik DaF
PR	4	4	Praktikum mit Vor- und Nachbereitung
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Wissenschaftlich fundierte Unterrichtsplanung mit didaktischem Kommentar ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 3 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 4: Vorbereitung auf das Auslandssemester		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul 4 bereitet die Studierenden auf das Auslandssemester vor und wird inhaltlich in Abhängigkeit von der Wahl der ausländischen Institution gestaltet. Die Zusammenstellung der Modulkomponenten erfolgt in Absprache mit den zuständigen Lehrenden im Bereich Deutsch als Fremdsprache. Das Modul setzt sich aus Veranstaltungen zur Sprachpraxis sowie aus wissenschaftlichen Veranstaltungen zu Sprache, Literatur und Kultur des gewählten Landes bzw. aus Veranstaltungen zu Sprachtypologie, Sprachvergleich und Vergleichender Literatur- und Kulturwissenschaft der Humboldt-Universität zusammen. Die wissenschaftlichen Veranstaltungen werden aus dem Angebot von Masterstudiengängen bzw. dem Angebot aus dem Hauptstudium anderer Studiengänge gewählt. Das Modul soll die Studierenden in die Lage versetzen, ihr Auslandssemester optimal zu nutzen: Sie sollen auf die spezifischen Bedingungen des Praktikums (Erstsprachen der Deutschlernenden vor Ort) und auf die fachwissenschaftlichen Traditionen vorbereitet sein.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SPK, VL, SE, UE, KO	6 (-8) nach Maßgabe der Lehrformen	9 SP	Sprachkompetenz/Kulturwissen (bezogen auf das Land des Auslandssemesters), Sprache, Literatur und Kultur des für das Auslandssemester gewählten Landes, Sprachtypologie, Sprachvergleich, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Der Typ (z.B. Klausur, mündliche Prüfung, Essay) wird durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. 1 SP (unbenotet; „pass/fail“)		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 5: Germanistische Linguistik : Synchronie	Studienpunkte des Moduls: 10		
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über das Sprachsystem des gegenwärtigen Deutschen. Es soll die Studierenden zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten, zum Formulieren, Diskutieren und Bewerten sprachwissenschaftlicher Hypothesen sowie zur wissenschaftlich fundierten Stellungnahme zu Eigenschaften des heutigen Deutschen befähigen. Unter Bezug auf unterschiedliche theoretische Modelle werden sprachliche Einheiten und Strukturen des Deutschen in ihren formalen und funktionalen Aspekten behandelt. Die Studierenden sollen dabei eine gründliche Kenntnis ausgewählter Phänomenbereiche (insbesondere aus Phonetik, Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax und Semantik) sowie der relevanten Fragestellungen erwerben, klassische wie neuere Forschungsergebnisse rezipieren und einen Überblick über die Beziehungen zu angrenzenden Problembereichen erhalten. Am Beispiel des Deutschen sollen die Studierenden dabei einen Einblick gewinnen in die Komplexität des Systems einer Einzelsprache mit seinen relativ autonomen, aber interagierenden Komponenten, in dessen Charakteristika vor dem Hintergrund des typologisch bestimmten Variationsbereichs sowie in die Determiniertheit eines Sprachsystems durch universelle Bedingungen. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Ausgewählte Themen der Germanistischen Linguistik
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Ausgewählte Themen der Germanistischen Linguistik
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP	Hausarbeit oder Klausur Umfang/Dauer: ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 90 Minuten Studienpunkte: 2 SP		
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester oder <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 7: Sprachproduktion und Sprachperzeption		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der kognitiven Prozesse bei der menschlichen Sprachverarbeitung. In den Lehrveranstaltungen des Moduls werden die für Forschung und professionelle Anwendung wesentlichen Aspekte der psycholinguistischen, einschließlich der phonetischen Prozesse der Sprachproduktion und –perzeption sowie der erworbenen Sprachstörungen thematisiert. Es werden Daten, Methoden, Konzepte und Modelle der Äußerungsproduktion von der konzeptuellen Planung bis zur Artikulation, des Sprachverstehens von der Lauterkennung bis zum Verstehen von Sätzen und Textzusammenhängen behandelt. Im Teilgebiet der Sprachstörungen werden unter Bezug auf klinische Grundlagen und Einzelsyndrome die sprachlichen Symptome der nicht-funktionalen erworbenen Sprachkrankheiten mit Schwerpunkt auf Aphasien vermittelt. Ein wesentlicher Stellenwert kommt dabei der Vermittlung und der Einübung der standardisierten diagnostischen Verfahren zu. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Ausgewählte Themen aus dem Bereich der menschlichen Sprachverarbeitung
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Ausgewählte Themen aus dem Bereich der menschlichen Sprachverarbeitung
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte		Hausarbeit ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP
			oder Klausur 90 Minuten
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester oder <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 8: Theoretische Linguistik: Morphosyntax		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul soll die Studierenden durch die intensive Auseinandersetzung mit einer oder zwei Sprachen, die sich vom Deutschen und den Schulsprachen wesentlich unterscheiden, eine konkrete Vorstellung von sprachlicher Variabilität vermitteln und das linguistische Wissen wesentlich verbreitern und vertiefen. Neben dem obligatorischen Hauptseminar können die Leistungen des Moduls nach Maßgabe des Lehrangebots auf verschiedene Weise erbracht werden: 1. Durch Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden zu einer weder germanischen noch romanischen oder slawischen Fremdsprache. Möglichkeiten hierzu bestehen unter anderem im Besuch von einschlägigen Veranstaltungen in der Historischen Sprachwissenschaft (Sanskrit oder baltische Sprachen), am Seminar für Afrikanwissenschaften oder am Seminar für Südostasien-Studien. 2. Durch den Besuch von zwei Seminaren zur Struktur jeweils einer weder germanischen noch romanischen oder slawischen Sprache. Das Hauptseminar vermittelt vertiefte Kenntnisse im zentralen Bereich Morphosyntax, wobei insbesondere auf die unterschiedliche Ausprägung morphologischer und syntaktischer Strukturen in typologisch unterschiedlichen Sprachen eingegangen wird. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Ausgewählte Themen der Theoretischen Linguistik
UE	4	4	Struktur-/Sprachkurs Abstandssprache
oder			
SE I	2	4	Ausgewählte Themen der Theoretischen Linguistik
UE I	2	2	Struktur-/Sprachkurs Abstandssprache 1
UE II	2	2	Struktur-/Sprachkurs Abstandssprache 2
MAP	Hausarbeit oder Klausur ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen oder 90 Minuten 2 SP		
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester oder <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 9: Theoretische Linguistik: Typologie			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse und Analysefertigkeiten in ausgewählten Bereichen der theoretischen Linguistik. Es werden regelmäßig Veranstaltungen zu Themen aus der Phonologie, der Morphologie, der Syntax, der Semantik und der Pragmatik angeboten, die an den gegenwärtigen Forschungsstand heranführen und eine produktive Auseinandersetzung mit der aktuellen wissenschaftlichen Arbeit ermöglichen sollen. Studierende müssen dabei die Veranstaltungen aus unterschiedlichen Themenbereichen wählen. In den Seminaren wird Wert auf einen sprachvergleichenden, typologischen Zugang zu den Phänomenbereichen gelegt, wobei die Sprachenkenntnisse der Studierenden eingebracht und erweitert werden können. Das Modul soll aufzeigen, dass sprachliche Strukturen und Prozesse in einem größeren kognitiven Zusammenhang eingebettet sind, und es soll die Studierenden mit Unterschieden im Denkstil und der Aussagekraft verschiedener theoretischer Modelle vertraut machen. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Ausgewählte Themen der Theoretischen Linguistik
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Ausgewählte Themen der Theoretischen Linguistik
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP	Hausarbeit oder Klausur ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen oder 90 Minuten 2 SP		
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester oder <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 10: Methoden linguistischer Datenerhebung			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt spezifische Kenntnisse in linguistischer Datenerhebung über mindestens zwei Zugänge aus folgender Auswahl: linguistische Feldforschung, Korpusstudien, textanalytische Methoden, experimentelle und labortechnische Methoden oder Modellsimulationen. Es soll die Studierenden befähigen, je nach entsprechender Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug für die Bereitstellung der jeweils einschlägigen empirischen Basis für die weitere Untersuchung zu bestimmen und einzusetzen. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Methoden der linguistischen Datenerhebung
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Methoden der linguistischen Datenerhebung
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP	Klausur 90 Minuten 2 SP		
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester oder <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 11: Didaktik des Deutschen als Fremdsprache II			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In Modul 11 werden die in Modul 3 erworbenen Kenntnisse zur Didaktik des Deutschen als Fremdsprache vertieft und spezifiziert. Schwerpunkte liegen dabei in folgenden Bereichen: Vermittlung von Kenntnissen zur Phonetik, zu Lexikon und Grammatik, zur Kultur, zu alternativen Lehr- und Lernmethoden, zur Lehrwerkanalyse und –kritik. Diese Vertiefung erfolgt in praxisbezogenen Übungen bzw. Praxiseinsätzen unter Einbeziehung verschiedener Medien und unterschiedlicher Lehrwerke für den DaF-Unterricht. Die Praxiseinsätze finden in diversen Berliner Institutionen statt, in denen Deutsch als Fremdsprache vermittelt wird.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	3	Ausgewählte Themen aus der Didaktik des Deutschen als Fremdsprache
UE	2	3	
UE	2	3	
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Kurzessay oder Klausur ca. 5 Seiten/10.000 Zeichen ca. 45 Minuten 1 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 12: Microteaching			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt Kenntnisse über spezifische auf den Bereich Deutsch als Fremdsprache bezogene Lehrtechniken. In dem ausschließlich in Kleingruppen durchzuführenden Verfahren des Microteaching werden von den Studierenden kleinschrittige Unterrichtsversuche – mit wenigen Lernern und bezogen auf Teillernziele – mit einer genauen Analyse zur bewussten kognitiven Verankerung und gegebenenfalls einer Wiederholung der Lehrversuche kombiniert. In systematischer Unterrichtsbeobachtung und Unterrichtsanalyse wird eine anschließende Optimierung der jeweils praktizierten Lehrtechniken angestrebt. Die Studierenden sollen durch differenziertes Diskutieren und explizites Üben der Methoden und Verfahren des Lehrens von Deutsch als Fremdsprache zur konkreten Unterrichtstätigkeit befähigt werden. Die Lehrveranstaltungsangebote orientieren sich an unterrichtspraktischen Erfordernissen. Schwerpunkte sind korrektive Phonetik, Mediendidaktik, Methoden und Verfahren zur Vermittlung von Lexik und Grammatik, Methoden und Verfahren zur Entwicklung der Sprech- und Schreibfertigkeit und/oder des Hör- und Leseverstehens sowie der Literaturvermittlung im DaF-Unterricht.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	3	Microteaching
UE	2	3	
UE	2	3	
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Wissenschaftlich fundierte Unterrichtsplanung mit didaktischem Kommentar ca. 5 Seiten/10.000 Zeichen 1 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 13: Auslandssemester: Studium und Praktikum an einer Partneruniversität		Studienpunkte des Moduls: 30	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Auslandssemester, auf das die Studierenden durch Modul 3 und 4 vorbereitet werden, beinhaltet (a) ein Praktikum an einer ausländischen Hochschule, Schule oder anderen sprachvermittelnden Institution und (b) ein wissenschaftliches Teilstudium in einem für das Gebiet Deutsch als Fremdsprache relevanten Fach. Die Wahl der ausländischen Institution wird zu Beginn des Masterstudiums getroffen, damit das Pflichtmodul 4 entsprechend sprach- und kulturbezogen gestaltet werden kann. (a) In Absprache mit den Lehrenden der Humboldt-Universität bieten verschiedene ausländische Partneruniversitäten den Studierenden die Möglichkeit, ein betreutes Hospitations- und Unterrichtspraktikum zu absolvieren. Die Studierenden werden auf diese Weise nicht nur in ein typisches Berufsfeld eingeführt, sondern sie bekommen auch die Gelegenheit, das in vorhergehenden Modulen erworbene didaktisch-methodische Wissen selbstständig in einem neuen Umfeld einzusetzen. Weitere Institutionen können gewählt werden, wenn eine Praktikumsbetreuung sichergestellt und die Möglichkeit des wissenschaftlichen Teilstudiums (b) gegeben ist. (b) Je nach Angebot der ausländischen Universität und der Schwerpunktsetzung durch die Studierenden wird das Teilstudium auf dem Gebiet der Auslandsgermanistik, der Linguistik, der Kulturwissenschaft, der Lern- und Lehrforschung oder in anderen für Deutsch als Fremdsprache relevanten Bereichen absolviert. Das Teilstudium macht die Studierenden vertraut mit den universitären Strukturen eines anderen Landes; es soll exemplarisch auf einen späteren beruflichen Einsatz im Ausland vorbereiten bzw. für die Integrationsproblematik im eigenen Lande sensibilisieren. Das Auslandssemester trägt den Anforderungen Rechnung, die beim Berufseinstieg im DaF-Bereich bezüglich Auslandserfahrung und Praxiseinsatz gestellt werden. Durch die Auslandserfahrung und die damit einhergehende Vertiefung der Fremdsprachkenntnisse werden zudem Qualifikationen erworben, die über den typischen Tätigkeitsbereich hinaus in weiteren Bereichen von Sprach- und Kulturkontakt von Bedeutung sind. Das Auslandssemester ist im 3. Semester des Masterstudiums zu absolvieren. Die Wahl der Institution und die inhaltliche Abstimmung mit Modul 4 müssen von den Lehrenden im Bereich Deutsch als Fremdsprache genehmigt sein.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 3 und 4</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Praktikum	Nach Maßgabe der ausländischen Universität	17 SP	Hospitieren und Unterrichten
Lehr- und Lernformen der ausländischen Universität		10 SP	Auslandsgermanistik, Linguistik, Kulturwissenschaft, Lern- und Lehrforschung, verwandte Gebiete
MAP	Wissenschaftlich fundierter Praktikumsbericht		
Prüfungsform	ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen		
Umfang/Dauer	3 SP (unbenotet; „pass/fail“)		
Studienpunkte			
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester	<input type="checkbox"/> zwei Semester	
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester	<input type="checkbox"/> Sommersemester	

Modul 14: Masterarbeit		Studienpunkte des Moduls: 30	
<p>Im 4. Semester zeigen die Studierenden, dass sie ein wissenschaftliches Thema oder ein praxisrelevantes Thema mit wissenschaftlicher Fundierung selbständig bearbeiten können. Folgende wissenschaftliche oder praxisrelevante Themen mit wissenschaftlicher Fundierung sind - in Absprache mit der Prüferin / dem Prüfer - möglich:</p> <p>(a) Studierende präsentieren ein sprachliches Phänomen als Lerngegenstand, indem sie theoretische und empirische Forschungsergebnisse diskutieren und ggf. selbst eine empirische Untersuchung durchführen. (b) Studierende behandeln eine vermittlungsbezogene Fragestellung auf lerntheoretischer Grundlage.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 4, der beiden Module des gewählten Wahlpflichtbereichs und des Moduls 13</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
keine			
MAP	Prüfungsform	Masterarbeit	
	Umfang	ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen	
	Dauer	5 Monate	
	Studienpunkte	30 SP	

Anlage 2: Studienverlaufsplan (Im Wahlpflichtbereich ist entweder der Schwerpunkt 1 oder der Schwerpunkt 2 mit jeweils 2 Modulen zu wählen.)

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Sprachlern- und -lehrforschung	VL 2 SWS UE 2 SWS UE 2 SWS			
2	Die deutsche Sprache als Lerngegenstand	UE 2 SWS	SE 2 SWS		
3	Didaktik des Deutschen als Fremdsprache I	UE 2 SWS	PR 4 SWS		
4	Vorbereitung auf das Auslandssemester	UE 2 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS		
5	Schwerpunkt 1: Theorie und Empirie für DaF (2 Module aus 6 Modulen):	SE 2 SWS SE 2 SWS oder SE 2 SWS UE/VL/KO 2 SWS UE/VL/KO 2 SWS	SE 2 SWS SE 2SWS oder SE 2 SWS UE/VL/KO 2 SWS UE/VL/KO 2 SWS		
6					
7					
8					
9					
10					
11	Schwerpunkt 2: Praxis des Deutschen als Fremdsprache (2 Module):	UE 2 SWS UE 2 SWS UE 2 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS UE 2 SWS		
12					
13	Auslandssemester: Studium und Praktikum an einer Partneruniversität			Auslandssemester: Studium und Praktikum an einer Partneruniversität	
14	Masterarbeit				Masterarbeit

Prüfungsordnung

für das Masterstudium Deutsch als Fremdsprache (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungsausschuss
§ 3	Prüferinnen und Prüfer
§ 4	Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
§ 5	Form der Prüfungen
§ 6	Studienabschluss und Masterarbeit
§ 7	Sprache in Prüfungen
§ 8	Wiederholung von Prüfungen
§ 9	Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
§ 10	Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 11	Benotung von Prüfungsleistungen
§ 12	Abschlussnote
§ 13	Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
§ 14	Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 16	In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Deutsch als Fremdsprache

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Deutsch als Fremdsprache

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Deutsch als Fremdsprache ist der Prüfungsausschuss Germanistik/Skandinavistik zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds

kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

werden grundsätzlic mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Das Masterstudium wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbstständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren haben in der Regel eine Dauer von jeweils 45 bzw. 90 Minuten. Hausarbeiten, Essays und Unterrichtsplanungen haben in der Regel einen Umfang von ca. 12 oder ca. 15 Seiten. Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Kurzsays haben in der Regel einen Umfang von ca. 5 Seiten. Der Praktikumsbericht hat einen Umfang von ca. 15 Seiten. Hausarbeiten und die erwähnten anderen schriftlichen Prüfungsformen sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studieren-

den nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Module 1 bis 4, die beiden Module des gewählten Wahlpflichtbereichs und das Modul 13 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erbracht und eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen und soll in der Regel einen Umfang von ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig als Masterarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlic auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung fol-

genden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Mit der Erstellung der zweiten Masterarbeit sollten die Studierenden spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

(1) Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

(2) Kann eine Studierende/ein Studierender aus zwingenden Gründen das vorgeschriebene Semester im Ausland (Modul 13) nicht absolvieren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag einen adäquaten Ersatz im Inland im Umfang der vorgesehenen Studienpunkte genehmigen.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses

innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1,0 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;
- 2,0 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;
- 3,0 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4,0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5,0 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Deutsch als Fremdsprache werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Masterarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Deutsch als Fremdsprache

Pflichtbereich		
Modul 1: Sprachlern- und -lehrforschung	mündliche Präsentation mit Folien oder Poster (ca. 30 Minuten)	2 SP
Modul 2: Die deutsche Sprache als Lerngegenstand	Essay (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	3 SP
Modul 3: Didaktik des Deutschen als Fremdsprache I	Wissenschaftlich fundierte Unterrichtsplanung mit didaktischem Kommentar (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	3 SP
Modul 4: Vorbereitung auf das Auslandssemester	Der Typ (z.B. Klausur, mündliche Prüfung, Essay) wird durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt (unbenotet).	1 SP
Wahlpflichtbereich 1¹ (2 Module aus 5 Modulen)		
Modul 5: Germanistische Linguistik: Synchronie	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 6: Spracherwerb und mentales Lexikon	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 7: Sprachproduktion und Sprachperzeption	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 8: Theoretische Linguistik: Morphosyntax	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 9: Theoretische Linguistik: Typologie	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 10: Methoden linguistischer Datenerhebung	Klausur (90 Minuten)	2 SP
Wahlpflichtbereich 2 (2 Module)		
Modul 11: Didaktik des Deutschen als Fremdsprache II	Kurzessay (ca. 5 Seiten/10.000 Zeichen) oder Klausur (ca. 45 Minuten)	1 SP
Modul 12: Microteaching	Wissenschaftlich fundierte Unterrichtsplanung mit didaktischem Kommentar (ca. 5 Seiten/10.000 Zeichen)	1 SP
Pflichtbereich		
Modul 13: Auslandssemester	Wissenschaftlich fundierter Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) (unbenotet)	3 SP
Modul 14: Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen)	30 SP

¹ Im Wahlpflichtbereich ist entweder der Schwerpunkt 1 oder der Schwerpunkt 2 mit jeweils 2 Modulen zu wählen.

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Deutsch als Fremdsprache

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
Pflichtbereich				
1	Sprachlern- und -lehrforschung	8	2	10
2	Die deutsche Sprache als Lerngegenstand	7	3	10
3	Didaktik des Deutschen als Fremdsprache I	7	3	10
4	Vorbereitung auf das Auslandssemester	9	1	10
Wahlpflichtbereich 1				
5	Germanistische Linguistik: Synchronie	8	2	10
6	Spracherwerb und mentales Lexikon	8	2	10
7	Sprachproduktion und Sprachperzeption	8	2	10
8	Theoretische Linguistik: Morphosyntax	8	2	10
9	Theoretische Linguistik: Typologie	8	2	10
10	Methoden linguistischer Datenerhebung	8	2	10
Wahlpflichtbereich 2				
11	Didaktik des Deutschen als Fremdsprache II	9	1	10
12	Microteaching	9	1	10
	Pflichtbereich			
13	Auslandssemester	27	3	30
14	Masterarbeit	-	30	30
	Gesamt			120